

Halle'sches Tageblatt.



Erheint täglich Mittwags
mit Ausnahme der Sonn- und
Feiertage.

Abonnementspreis
vierteljährlich für Halle 2 Mark,
und durch die Post bezogen
2 50 Mark.

Annahmestellen von Inseraten bei: C. Vubbenditz, Buchhandlung Marktstraße 10. August Peter, Kaufmann, Königstraße 20b. W. Aug. Reichardt jun., Kaufmann
Giebichenstein, Burgstraße 50.

Amthliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Telephon-Anschluß Nr. 289. — Zeitungspreisliste Nr. 2673.

Inserationspreis
für die 4. gelbte Corpu-
seite oder deren Raum 15 Bg.

Reclamen
vor dem Tagesfalter die drei-
gelbte Corpuseite oder deren
Raum 20 Bg.

Nr. 276

Mittwoch, den 25. November 1891.

92. Jahrgang.

Abonnements-Einladung.

Bestellungen auf das „Halle'sche Tageblatt“ für den Monat December zum Preise von 0,75 Mark werden von unserer Expedition, den Ausbringern, sowie den Annahmestellen jederzeit entgegengenommen; auch nehmen alle Reichspostanstalten Bestellungen an. Neu eintretende Abonnenten erhalten die Zeitung bis zum 1. December gratis. — Von irgend welchen Unannehmlichkeiten in der Zustellung des Blattes bitten wir unsere Expedition unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Verlag und Expedition des Halle'schen Tageblattes,
Große Ulrichstraße 19.

Die Bekämpfung des Zuhälterthums.

Der Erlaß des Kaisers, betreffend die Bekämpfung des Zuhälterthums, fordert in erster Linie die zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden zu energischem Einschreiten gegen dieses Unwelen auf Grund der bestehenden Gesetze auf und sagt erst in zweiter Linie die etwaige Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Strafrechts an. Es bedarf also zunächst einer sorgfältigen Prüfung, ob nicht schon die bestehenden Bestimmungen bei energischer Anwendung die nöthigen Sandhaben zur Beseitigung der aufgedeckten Schäden bieten.

Es kommen hier zunächst die Kuppel-Paragrafen 180, 181, Deutsch. Strafgesetz, in Betracht, auf Grund deren schon jetzt vielfach gegen die Zuhälter Anklage erhoben wird. Die Strafen aus diesen Paragrafen sind Gefängnis und in schwereren Fällen Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wozu noch als Nebenstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Verlust des Polizeiausweises erkannt werden kann. Da bei der Gefängnisstrafe kein Maximum festgesetzt ist, so kann der Richter bis zu dem zulässigen Höchstmaß von 5 Jahren gehen. Eine Verschärfung innerhalb unseres gegenwärtigen Strafrechts ist also herbei kaum noch möglich. Es kommt nur darauf an, möglichst viele Fälle zur Ermittlung und schließlichen Verurteilung zu bringen. Allerdings hält es bei der Verurteilung der betreffenden Dinen und der, der Natur der Sache nach erklärenden, Zurückhaltung des beteiligten Publikums jedesmal sehr schwer, den erforderlichen Beweis zu erbringen. Insofern läßt sich durch eifrige Nachforschungen der nicht uniformierten Polizei in dieser Hinsicht weit mehr thun, als bisher geschehen ist, da bisher nach dieser Richtung den betreffenden Beamten eher eine gewisse Zurückhaltung als ein zu schnelles Vorgehen zur Pflicht gemacht worden ist. So liegen sich denn z. B. sicherlich älter als bisher diejenigen Beschläger lassen und zur Verurteilung wegen Kuppel bringen, welche die Straßenbrennen des Nachts begleiten und vor der sich nähernden Polizei warnen. Unter Umständen anwendbar sind auch die Bestimmungen des § 361, 362 Straf., wonach Bankstreifer, Bettler, Bettelstrolche, Trunkenbolde, Obdachlose und Dinen mit Haft bestraft und nach Verbüßung derselben zum Zwack

der Besserung bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus untergebracht werden können. Die Zulässigkeit der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zur Unterbringung in ein Arbeitshaus spricht der Richter, die Festsetzung und Dauer der Regulierungs-Präsidien aus. Eoblich kommt auch die nicht gerade sehr bekannte Vorschrift in Betracht, daß das ansehnliche Zusammenleben von Personen verschiedener Geschlechts durch polizeiliche Zwangsmaßregeln auch da verhindert werden kann, wo es zu einem öffentlichen Aergernisse Anlaß giebt! Auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist ein sehr energisches und erfolgreiches Vorgehen gegen das Zuhälterwesen möglich.

Für die Ordnung- und Sittenpolizei ist aber die Aufgabe, welche ihnen in einer erfolgreichen Ueberwachung der Dinen und der Verfolgung des Zuhälterwesens erwächst, eine äußerst schwierige, es dürfte sehr zweifelhaft sein, ob z. B. die Berliner Polizei mit den vorhandenen Kräften und der bestehenden Organisation im Stande ist, den höchsten in dieser Hinsicht zu stellenden Ansprüchen zu genügen. Es herrscht überhaupt in den Kreisen der niederen Polizeibeamten bis zu den Polizeileutenants hinauf bis jetzt die Ansicht vor, daß sie in ihrer Beziehung nicht zu scharf vorgehen und namentlich nicht zu viele Durchsuchungen anstellen und in die Häuser und Wohnungen eindringen dürfen, um nicht die Mißbilligung ihrer höheren Vorgesetzten zu finden. Welleich ist dieser Glaube auf allgemeine Anweisungen zurückzuführen, wonach sich die Schutzmannschaft dem Publikum gegenüber der Höflichkeit und Mäßigung zu befleißigen und namentlich das anständige Publikum möglichst wenig zu belästigen hat, welche Mahnung an die meist aus dem Militärstande kommenden und dort an eine gewisse Barthsheit gewöhnten Sicherheitsbeamten auch wohl sehr angebracht sein mag. Jedenfalls wird, insofern die vorgeschriebene Zurückhaltung der Sicherheits- und Ordnungspolizei in zu weitem Umfange dem Verbrecher- und Zuhälterthum gegenüber gelibt sein sollte, durch den Allerhöchsten Erlaß Wandel geschaffen werden, wo mit strikten Worten ausgesprochen wird: Es wird der Polizei ein festes und unantastbares Verbot ertheilt, die Dinen zu belästigen zu machen, zugleich aber werden die Exekutiv-Beamten darüber zu vergewissert sein, daß sie bei thätlichen Vorgehen nicht nur Meiner Anerkennung, sondern auch Meiner Schutz finden werden.

Was nun weiter die in Erwägung zu ziehende Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Strafrechts betrifft, so besteht ja bekanntlich gegenwärtig eine sehr lebhafteste, besonders durch die Verhandlungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung beförderte Bewegung für eine durchgreifende Aenderung des Straf- und Gefängniswesens. Es wird z. B. die Verurteilung von unverbesserten Verbrechern auf unbestimmte Zeit bis zu nachgewiesener Besserung event. auf Lebenszeit und eine dementsprechende Einrichtung der Straf- und Besserungsanstalten, um die erzielten Maßregeln besser durchzuführen zu können, vorgeschlagen. Es handelt sich aber bei diesen Vorschlägen um eine vollständige Umänderung unseres

Straf- und Gefängniswesens, welche große Kosten veranlassen muß und wohl noch im weiten Felde ist. Auf Grund unseres bestehenden Systems ist aber die Anwendung wenigstens einer Spezialmaßregel gegen das Zuhälterwesen sicherlich empfehlenswert, nämlich die Zulässigkeit der Verbringung der Zuhälter in ein Arbeitshaus. Auf Grund der schon angeführten §§ 361, 62 D. Straf. wird man die betreffende Junst nur in seltenen Fällen bestrafen und der Landespolizeibehörde überweisen können. Nun liegt sich vielleicht die Zulässigkeit der Verweisung der überuotenen Zuhälter an die Landespolizeibehörde ganz allgemein einführen, falls der Betreffende für einen bestimmten Zeitraum keine Arbeit nachweisen kann, und als Beschläger überflüssiger Dinen aufzutreten ist. Wenigstens könnte die Korrekturen nachhaft auch bei Kuppel- und sonstigen Verbrechen von Zuhältern begangenen Straftaten, wie Schlägereien, nächtliche Nebelstürzen, gesetzlich als zulässig erklärt werden. Das Arbeitshaus wird bekanntlich von allen Bettlern, Bagabonden, überhaupt von allem arbeitslosen Gesinde, auf das Verhelfte geführt und als ein wirksames Strafmaß empfunden, während Haft oder eine kurze Gefängnisstrafe vielfach als eine angenehme Erholungspause für den Winter angesehen wird.

Die Hauptsache ist und bleibt aber nicht die Repression, sondern die Prävention. Abgesehen von der allgemeinen Verbesserung der Lebensverhältnisse, insbesondere der Wohnungs-Verhältnisse für die untersten Bevölkerungsklassen, kommt hier besonders die Erweiterung der Zwangsverziehung in Betracht, welche einmüthig von Vereinen, von Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gefängnisverwaltung, sowie von richterlichen Beamten als durchaus notwendig erachtet wird. Es sind zwar in Preußen ausreichende gesetzliche Bestimmungen vorhanden, um Zwangsverziehungsmaßregeln gegen verurtheilte Kinder zu treffen, auch für den Fall derselben noch nicht eine strafbare Handlung begangen haben: Personen zwischen 12 bis 18 Jahren, welche wegen mangelnder Einsicht zur Erkenntnis ihrer Strafbartigkeit freigeprochen werden müssen, können vom Strafgericht eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiehen und von der Verwaltungsbehörde bis zum 20. Lebensjahre dort zurückgehalten werden. Ebenso kann bei Kindern unter 12 Jahren die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Verziehung der Straftat festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist. Schon aus dem Grunde der Verwahrlosung, ohne daß eine Straftat begangen ist, kann nach preussischem Landrecht den Eltern seitens des Vormundschaftsgerichts die Verziehung der Kinder genommen und auf ihre Kosten an andere zuverlässigen Personen anvertraut werden, wenn die Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Blen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt verweigern, wie es im preussischen Landrecht heißt. Eine Ergänzung der darauf bezüglichen Bestimmungen ist nur nach der Richtung nöthig, daß die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt auch neben der Bestrafung bei Personen über 12 Jahre, und zwar bis zum 12. Jahre erkannt werden kann, wä-

Wird verboten

Ein tragisches Geheimniß.

Kriminalgeschichte von J. Hawthorne.
Nach Mittheilungen des Inspektors der Geheimpolizei
von Newyork.

Neunzehntes Kapitel.

Das Geständniß.

Die vier anderen Verhaftungen waren auch gegläckt. Reiner der Befangenen erfuhr etwas von den übrigen; jeder behauptete seine Unschuld und wollte wissen, was man ihm zur Last lege — aber vergebens. Die Fahnder verharren in unheilvollem Schweigen.

Dies Schweigen, diese Zurückhaltung wirkten beängstigend. Den Mitgefängten schlug das Gewissen; sie durchsuchten die bunten Falten desselben mit einem Eifer wie nie zuvor. Besonders Mc. Cloin, dem wir weiter folgen müssen, sah sich von Angst und Unruhe gequält. Er, den der Inspektor in eigener Person verhaftet hatte, wurde sofort in eine Gefangenzelle des Hauptpolizeiamts geführt. Die schwere Thür fiel hinter ihn ins Schloß — er blieb zur Nacht allein. Bei seiner Anwesenheit und Bängstigung war jedoch ein Schlaf nicht zu denken. Bald setzte er sich, den Kopf zwischen den Händen, auf die hölzernen Bank, bald stand er auf und verjagte durch das Gitterfenster oben in der Thür zu blicken; dann ging er raselos in der Zelle hin und her. Wieder und wieder

klogen ihm dieselben Gedanken durch das wirre Hirn: Woher war er verhaftet worden? Konnte irgend ein Schuldbeweis gegen ihn vorliegen? Hatte ihn einer seiner Genossen verrathen? — Vor seiner Seele lag ein Bild auf, das er nicht aus dem Gedächtniß zu bannen vermochte, das ihm stets Furcht und Schrecken einjagte und immer wiederkehrte — nicht schwarz und unbestimmt, nein in grauenvoller Wirklichkeit, klar und deutlich in allen Einzelheiten. Warum konnte er es nicht vergessen? So vieles hatte er schon abgesehen. Aber dies ließ sich nicht verdrängen. Es verfolgte ihn im Wachen und im Traum, er sollte es nicht los werden bis zum Grabe! Was war es denn? — Ihm war es nie über die Lippen gekommen — aber manchmal überfiel ihn ein unwiderstehliches Verlangen, die schwarze That zu offenbaren, sich von dem quälenden Bewußtsein zu befreien. Aber der Preis solcher Besserung wäre ein grauenvoller Schimpflicher Lob! So lange er schwieg, drohte ihm keine Gefahr, er und er hatte das Geheimniß stets wieder in seiner Brust vergeschlossen.

War er denn aber auch wirklich sicher? — In dem Dunkel der Zellenfülle, die ihn umgab, überfiel ihn auf einmal der Zweifel: Hatte er keine Spuren hinterlassen, die ihn verrathen konnten? Durfte er sich auf die Verschwiegenheit seiner Freunde verlassen? Worin bestand denn ihre Freundschaft? Sie hatten mit einander die Nacht durchgebracht, sich in den Straßen umhergetrieben, zusammen geraubt und getohlen — war dadurch ihr Bund besiegelt, würden sie ihm treu bleiben in der Stunde der

Gefahr? — Er konnte sich nicht bestimmen, daß er ihnen je Großmuth erwies, sie sich durch Freundschaft und Gehälligkeit genügt gemacht hätte. Anmazed war er gewesen, praktisch, grausam und treulos. Mit seinen nächsten Gefährten verknüpfte ihn kein fetteres Band als das gemeinsam verübte Verbrechen. Wenn sie sich nun durch die ausgelegte Verlockung verlocken ließen! Was sollte sie daran hindern? —

Er sprang auf, redte und schüttelte sich. Er wollte solchen Gedanken nicht nachhängen. Doch wagte er ja nicht, weswegen er verhaftet war; vielleicht quälte er sich mit ganz unnützer Furcht, man legte ihm vielleicht nur irgend eine kleine Verletzung des Gesetzes zur Last oder begehrte sein Zeugniß in einer Sache, bei der er nicht der Hauptthäter war — dann hätte er sich alle diese Angst sparen können! Und doch — wie trügerlich konnte diese Hoffnung sein. Warum war die Verhaftung so geheimnißvoll, so plötzlich und planmäßig vorgenommen worden? Das mußte Schlimmes bedeuten! — Wäre nur die Nacht vorbei! Diese Ungewißheit war die schrecklichste Qual, jede Gesellschaft besser als diese furchtbare Einsamkeit! —

Der Morgen brach endlich an, Mc. Cloin's Zelle öffnete sich und der schmelzjame Gefängniswärter wunite ihm, daß er folgen solle. Ihre Füßtritte hallten auf dem Gang und der steinerne Treppe wieder, dann ging es den breiten Korridor entlang, der durch das riesige Gebäude führt. Durch die großen Thüren an den Enden fiel ein Strahl der Tageshelle. Würde er je wieder als

des Allgemeinen Knappheitsvereins im Verein...
Knappheitsvereins im Verein...
Knappheitsvereins im Verein...

Stadionen. 22. November. Der Chef der zweiten...
Stadionen. 22. November. Der Chef der zweiten...
Stadionen. 22. November. Der Chef der zweiten...

Dresden, 23. November. Prinz Friedrich August...
Dresden, 23. November. Prinz Friedrich August...
Dresden, 23. November. Prinz Friedrich August...

Stockholm, 22. November. Der Chef der zweiten...
Stockholm, 22. November. Der Chef der zweiten...
Stockholm, 22. November. Der Chef der zweiten...

In den großen Grundbesitzern von Rosberg ist...
In den großen Grundbesitzern von Rosberg ist...
In den großen Grundbesitzern von Rosberg ist...

Strahburg i. G., 22. November. Welch hartes Loos...
Strahburg i. G., 22. November. Welch hartes Loos...
Strahburg i. G., 22. November. Welch hartes Loos...

Deutscher Reichstag.

124. Sitzung vom 23. November.
Tagesordnung: Krankenloose.
In § 7 geht die Vorlage die Bestimmung über die unter...
Tagesordnung: Krankenloose.
In § 7 geht die Vorlage die Bestimmung über die unter...

die Zahlung der Nachzahlung von Krankenunterstützung...
die Zahlung der Nachzahlung von Krankenunterstützung...
die Zahlung der Nachzahlung von Krankenunterstützung...

Antique Wettbewerbe.

Verleihung. Dem Regiments-Damestiller Hagemann...
Verleihung. Dem Regiments-Damestiller Hagemann...
Verleihung. Dem Regiments-Damestiller Hagemann...

Vermischtes.

Meeritz (Provinz Posen), 23. November. Der hier vor...
Meeritz (Provinz Posen), 23. November. Der hier vor...
Meeritz (Provinz Posen), 23. November. Der hier vor...

Handel und Verkehr.

Dania, 22. November. Die Hauptversammlung des Central...
Dania, 22. November. Die Hauptversammlung des Central...
Dania, 22. November. Die Hauptversammlung des Central...

Belgien.

Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...
Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...
Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...

Belgien.

Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...
Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...
Brüssel, 21. November. Ueber die Verhandlungen...

England.

London, 22. November. Von einem Theil der eng...
London, 22. November. Von einem Theil der eng...
London, 22. November. Von einem Theil der eng...

Der Antrag des Abg. Willemer wird abgelehnt...
Der Antrag des Abg. Willemer wird abgelehnt...
Der Antrag des Abg. Willemer wird abgelehnt...

Regierungszahl.

Table with 2 columns: Crop/Category and Quantity. Includes items like Weizen, Roggen, Gerste, etc.

Regierungszahl.

Table with 2 columns: Category and Value. Includes items like Nahrungs- und Genußmittel, Industrie, etc.

Wollene Friese zu Portièren, Fensterschutzvorhängen ect.

empfeilt in verschiedenen Farben
H. C. Weddy-Poenicke.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Im Auftrage der Königl. Regierung in Merseburg wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Verlag von Th. Dros zu Rößlin (Blankgasse 36) zum Preise von 1 Mk. 20 Pfg. ein Druckheft erschienen ist, welches neben dem Einkommensteuer-Buch und dessen Ausführungs-Anweisung I. eine tabellarische Anleitung zu Artikel 18 der letzteren enthält, nach welcher es den Gewerbetreibenden, welche nicht Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind, möglich ist, ihren Gehaltszettel den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jederzeit nachzuweisen.

Insbsondere dürfen die mit Probeentwürfen versehenen 4 Formulare eines Einkaufs, eines Verkaufs, eines Betriebskosten- und eines Bilanzbuches geeignet sein, auch einem kleinen Geschäftsmann und Handwerker, welcher keine lautmännliche Buchführung hat, mit geringer Mühe zur Feststellung seines steuerpflichtigen Einkommens versehen.
Halle a. S., den 20. November 1891.

Der Magistrat.

Der am 19. Dezember 1889 hinter den Maurer Ferdinand Heimicke von hier, erlassene Strafbefehl wird hiermit nochmals erneuert.
Halle a. S., den 20. November 1891.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Für den Bezirk der Barbier- und Friseur-Zunngung zu Halle a/S. bestimmte ich in Gemäßheit des § 100a der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 bezw. des Reichsgesetzes vom 8. Dezember 1884 hierdurch bis auf Weiteres:

- 1, daß Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der im § 120a der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Zunngsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Zunngung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Zunngung fähig sein würde, gleichwohl der Zunngung nicht angehört,
- 2, daß die von der Zunngung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlings-Verhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Vorgesetzter zu den unter 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört. Wenn sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Zunngung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen haben, so ist die solche von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Zunngung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden,
- 3, daß Arbeitgeber der unter 1 bezeichneten Art vom 1. April 1893 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Bestimmungen der Bestimmungen aufgelegt werden, greifen für Mitglieder der Berufsämter und Friseurzunngung zu Halle a/S. nicht Platz.
Merseburg, den 9. November 1891.

Der Königl. Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
(ges.) v. Böttcher.

Vorliegendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a. S., den 18. November 1891.

Der Magistrat.
Stade.

Frauen-Verein zur Armen- und Krankenpflege.

Zu unserm Weihnachtsbazar im gütigst bewilligten Saal des Hotels „zur Stadt Hamburg“, erlauben wir uns ergebenst einzuladen. Der Verkauf findet am 7. und 8. Dezember von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr statt. Sonntag den 6. Dezbr. von 4 bis 7 Uhr sind die Sachen zur Ansicht ausgestellt. Die dem Verein zugeachteten Gaben nehmen die Unterzeichneten jederzeit dankbar entgegen.
Frau v. Waj, Königplatz 2. Frau Wehle, Burgstr. 30/31.
Frau Thümmel, Henriettenstr. 21. Frau Ehrenberg, Gütchenstr. 12.
Frl. Hoppe, Hermannstraße 11. Frl. Nummel, Moritzwinger 12.
Frl. Kirchhoff, Barfüßerstr. 19.

Hallesche Puppenklinik und Fabrik,
Special - Puppen-Handlung u. Reparaturen-Anstalt,
Leipzigerstrasse Nr. 29
am Leipziger Thurm.

Münchener Exportbier

aus der Aktienbrauerei zum „Münchener Kindl“ in München, empfiehlt in bekannter, feinsten Qualität in Gebinden und Flaschen.
E. Lehmer, Halle a. S., Bülbergasse 2,
am der gr. Ulrichstraße Nr. 19.
Fernsprecher Nr. 238.

Druck von R. Rietzschmann in Halle.
Expediton des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 13, geöffnet Morgens von 7-12 Uhr, Nachmittags von 2-7 Uhr.

Hierzu 1 Beilage.

Walter Reichert's Weingrosshandlung,

jetzt **Martinsgasse 1213, ob. Leipzigerstrasse,**
an der ersten Pferdebahnweiche, gegenüber den „Vier Jahreszeiten“,
empfiehlt ihre vorzüglichsten reinen **Mosel-, Rhein-, Bordeaux-, Burgunder-, Ungar- und Dessert-Weine, franz. und deutsche Champagner,**
sowie feine **Liquore.**

In der elegant eingerichteten

Probirstube

gelangen alle Weinsorten, besonders als Specialität **Portwein, Sherry, Madeira, Malaga, sowie Vermouth di Torino,** à Glas von 25 Pfg. ab, zum Auschank.
Sämmtliche **Delikatessen** der Saison.

Täglich frische Austern.

Grossartige Auswahl! Billige Preise, aber kein Vorschlagen!

Unterbringung nach Maass in eigener Werkstätte.

Eleg. Herren-Winter-Paletots f. 13, 15, 20, 24, 27, 30—39 A.
Eleg. Herren-Jaquet-Anzüge für 12, 13, 15, 18—20 A.
Hochfeine Jaquet-Anzüge v. Noachfäden n. s. unterscheiden 25, 27, 30, 33, 36—45 A.
Hohenzollern-Mäntel, Kaiser-Mäntel, Joppen, Schlafröcke, einzelne Jaquets, Hansjoppen etc.
Ganz bedeutende Auswahl.

Herren-Hosen für 4, 5, 6, 6, 50, 7, 7, 50.
Elegante Herren-Hosen für 8, 9, 10, 11, 12—16 A., ebenfalls hochgelegener Schnitt und S. b.
Herren-Westen in Seide und allen anderen Stoffen,
Elegante Havelocks und Schuwaloffs,
Das Neueste der Saison in elegantem Schnitt, sehr billig.

Knaben-Winter-Paletots für 4, 5, 5, 50 6—9 A.
Vorzüglich die jetzt so beliebten Officier-Paletots, Knaben-Anzüge für jed. Alter sehr geschmackvoll für 5, 6, 7, 8—11 A.
Jünglings-Jaquet-Anzüge und Winter-Paletots schon von 9 Mark an, einzelne Hosen u. Westen **bedeutend unter Preis.**

Artikel-Verzeichnisse zu Selbstkostenpreisen.

Bernhard König, Halle a. S., Leipzigerstrasse Nr. 6.



Goldener Pflug.

Mittwoch, den 25. November:

Schlachtfest.

9 Uhr Wellfleisch, Abends fr. Wurst und Bratwurst wozu ergebenst einladet

F. Bühling.

Montag, den 30. November, Abends 6 Uhr,

im Saale des

Volksschulgebäudes, Neue Promenade: II. Kammermusik-Abend

der Herren Petri, von Dameck, Unkenstein u. Klengel.

Programm:

- Mendelssohn op. 44 Nr. 1 Streichquartett D-dur.
- Beethoven op. 18 Nr. 4 Streichquartett C-moll.
- Schumann op. 41 Nr. 2 Streichquartett F-dur.
- Eintrittspreise** für 3 Abende zu 4,50 Mk. für 1 Abend 2,00 Mk. und 1,50 Mk. für Studenten 1,00 Mk. sowie **keine Patituren** zu obigen Quartetten sind zu haben in der **Lippert'schen Buch- u. Musikalienhandlung (Wag Riemeyer), gr. Steinstraße 67.**

Der Verein der Kröpferzüchter

hält seine 3. Ausstellung von **Kropftauben aller Art**

am **Mittwoch, den 25. und Donnerstag, den 26. November d. J. im Etablissement „Prinz Carl“** ab. Geöffnet von 9 Uhr bis 5 Uhr Abends. Eintrittsgeld für die Person 50 Pfg. Kinder die Hälfte.

Liebhaber und Freunde schöner Kropftauben werden zu zahlreichem Besuche hiermit eingeladen.
Der Vorstand.

Kostenfreier Nachweis leerstehender Wohnungen und Geschäftslöcher durch den **Gans- und Grundbesitzer-Verein Brüderstrasse 6,** Fernsprecher 151.

aus der Aktienbrauerei zum „Münchener Kindl“ in München, empfiehlt in bekannter, feinsten Qualität in Gebinden und Flaschen.
E. Lehmer, Halle a. S., Bülbergasse 2,
am der gr. Ulrichstraße Nr. 19.
Fernsprecher Nr. 238.

Bekanntmachung.

Wer irgend ein **Zufusment** oder **Musikwert** I. Qualität mit garantirt gutem reinen Tone zu kaufen wünscht wende sich direkt an die resnommirte



Gegründet 1859.

Alle Instrumente stehen Jedermann frei zur Ansicht.

(Preisconrante gratis.)

Umtausch jederzeit gestattet
D. D.

In dem Grundstücke an der **Glanzhaischen Kirche 12** sind in **III. Etage** 3 Stuben, Küche, Speisekammer u. Zubehör sofort oder später zu vernehmen. Näh. Auskunft b. Frau Oswald, daselbst.

